

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport**HESSEN**

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 4 - 23 d 03.02.01-01-07/001

Per E-Mail

Ausländerbehörden

in Hessen

nachrichtlich:

Regierungspräsidien
Darmstadt - Gießen - Kassel

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Wagner
Durchwahl (06 11) 353 1325
Fax (06 11) 353 1343
E-Mail marcus.wagner@hmdis.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum *30.* Juli 2008

Ausländerrecht;

**Aufenthaltsanspruch türkischer Studenten und Au-Pair-Kräfte nach ARB 1/80 i.V.m.
§ 4 Abs. 5 AufenthG**

Erlass vom 26. April 2007, Az.: w. o.

Beiliegend übersende ich Ihnen das Urteil des EuGH vom 24.01.2008 in der Rechtssache C-294/06 (Payir) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit dem Urteil wurde entschieden, dass einem türkischen Staatsangehörigen, dem die Einreise als Student oder Au-Pair-Kraft in das Hoheitsgebiets eines Mitgliedsstaates gestattet wurde, nicht die Eigenschaft als Arbeitnehmer genommen und er nicht vom regulären Arbeitsmarkt im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 ARB 1/80 ausgeschlossen werden kann. Diesem Personenkreis kann daher grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG erteilt werden.

Der Erlass vom 26. April 2007 wird aufgehoben.

Im Auftrag

(Schmäing)

Anlage

- 1 -

